

**Kanzlerinnen und Kanzler  
der Kunst- und Musikhochschulen in NRW**

An das  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail:  
[hochschulstaerkungsgesetz@mkw.nrw.de](mailto:hochschulstaerkungsgesetz@mkw.nrw.de)  
[katrin.linssen@mkw.nrw.de](mailto:katrin.linssen@mkw.nrw.de)

Nachrichtlich: [susanne.graap@mkw.nrw.de](mailto:susanne.graap@mkw.nrw.de)

Detmold und Düsseldorf, 19. Dezember 2024

**Stellungnahme „Referentenentwurf eines Gesetzes betreffend die Stärkung  
der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)“**

**Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände zur Änderung des Kunsthoch-  
schulgesetzes“ (Az. 231)**

Sehr geehrte Frau LMR'in Linssen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesrektorenkonferenz sowie die Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen in NRW bedanken sich für die Möglichkeit, zu oben genanntem Gesetzentwurf Stellung zu beziehen.

Wir erkennen an, dass gesamtgesellschaftliche Entwicklungen die Anpassung des kunsthochschulspezifischen gesetzlichen Rahmens erfordern und stehen dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich befürwortend gegenüber.

Das Kunsthochschulrecht in NRW genießt im föderalen Vergleich Alleinstellung, die auch im vorliegenden Referentenentwurf (nachfolgend RefE) als erhaltenswert gesehen wird. So enthält der RefE einige positive Neuregelungen, die die Entwicklung der Kunsthochschulen unterstützen, beispielsweise die Themen Weiterbildung, das Klassenprinzip oder die hybride Promotion, die sowohl wissenschaftliche als auch künstlerische Leistungen einbezieht.

Der vorliegende Entwurf ist dabei an einigen Stellen geprägt von Detailregelungen, die ihren Ursprung in Vorfällen an einzelnen Hochschulen haben und für die es aus unserer Sicht keines allgemeingültigen Handlungsrahmens in Gesetzesform bedarf. Dazu gehören Regelungen zu Sprachkenntnissen als Einstellungs voraussetzung von Professor\*innen, Residenzpflichten für Rektoratsmitglieder oder zur Versetzung von Kanzler\*innen.

In Bezug auf den Teil 10 des HG melden die Kunst- und Musikhochschulen erhebliche inhaltliche und verfassungsrechtliche Bedenken an.

In der folgenden Stellungnahme sind die Kunst- und Musikhochschulen vorwiegend auf jene Änderungen eingegangen, die sich im Kontext des Diskussionsprozesses als problematisch herausgestellt haben.

Anmerkungen zur anhängenden Stellungnahme:

Formuliert wird die gemeinsame Position zu einzelnen Normen, in die die Gremien der Hochschulen, soweit es innerhalb der gesetzten Frist möglich war, eingebunden worden sind. Die Anmerkungen richten sich nach der Abfolge des Gesetzes und sind demgemäß inhaltlich nicht priorisiert.

Sondervoten bzw. von der gemeinsamen Stellungnahme abweichende sowie ergänzende Anmerkungen einzelner Hochschulen werden an entsprechender Stelle aufgeführt und als solche gekennzeichnet (eingerückter Text).

Zu § 22 KunstHG gibt es einen gesonderten Vorschlag zur Änderung der Norm, der nach der gemeinsamen Stellungnahme folgt.

Sofern weitere hochschulindividuelle Stellungnahmen erfolgen, tragen die jeweiligen Kunst- und Musikhochschulen für die Einhaltung der Frist selbst Sorge.

## - Artikel 2 - Änderung des Kunsthochschulgesetzes

### 1. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 2 Satz 4 | Zuweisungsmöglichkeit

Die Kunsthochschulen begrüßen diese Regelung, zumal sie den Zustand gesetzlich abbildet, welcher derzeit vor dem Hintergrund von Art. 12 GG bereits so gehandhabt wird.

*Sondervotum Kunstakademie Düsseldorf:* Die KAD hält eine Regelung grundsätzlich nicht für erforderlich vor dem Hintergrund des Art. 12 GG und daher sollte diese Änderung gestrichen werden. In der Praxis ist an der KAD in den letzten zwei Jahren ein Verfahren entwickelt worden, um Studierende ohne Klasse in das Klassensystem zu integrieren (Portfolioverfahren, persönliche Ansprache der Dekanin gegenüber Klassenprofessor\*innen, Beratungsangebote für Studierende). Das Ziel ist, alle Studierende an der KAD den Klassen zuzuordnen. In der Prüfungsordnung „Freie Kunst“ wird geregelt, dass bei Studierenden mind. zwei Semester vor Abschluss eine Klassenzugehörigkeit vorliegen muss. Dieses Verfahren sowie die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelung hält die Kunstakademie für ausreichend, um dem Problem der Studierenden ohne Klasse entgegenzuwirken. Die Weisungsbefugnis des Rektors/der Rektorin bleibt davon unberührt, so dass es keiner weiteren Regelung bedarf.

*Sondervotum Kunsthochschule für Medien Köln:* Vorgeschlagen wird in § 50 Abs. 2 Satz 1 folgende Ergänzung: „In den künstlerischen Fächern können die künstlerische Lehre und das künstlerische Studium in Künstlerklassen **und anderen Organisationsformen** nach den Prinzipien von Gruppen- und Einzelunterricht sowie des Projektbezugs in der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden (Klassenprinzip) konzentriert werden.“

### 2. § 7 Abs. 1 S. 5 ff. | Vorgaben zu Qualitätssicherung

**a) Zu S. 5 ff.:** Es ist den Kunsthochschulen, insbesondere den Kunstakademien (da diese ausdrücklich adressiert werden), schon immer ein besonderes Anliegen, die hohe Qualität ihrer Studiengänge, insbesondere auch der Freien Kunst zu sichern. Nicht zuletzt die Ausnahme vom Grundsatz der Akkreditierung und der Umstellung auf gestufte BA/MA-System für die rein künstlerischen Studiengänge ist jedoch Ausdruck der Tatsache, dass die Anwendung üblicher Evaluationsformen und Qualitätssicherungssysteme, wie sie für wissenschaftliche Universitäten entwickelt wurden, den hohen internationalen Standard der NRW-Kunsthochschulen auch gefährden kann. Evaluationsformen beispielsweise, die auf die statistische Aussagekraft ihrer Erhebungen zielen, setzen sowohl eine Standardisierbarkeit ihrer betrachteten Größen als auch gewisse Größenordnungen bei der Anzahl befragter Personen voraus. Die Vielzahl an persönlichen Betreuungs-, Beratungs- und auch Vertrauensverhältnissen an Kunsthochschulen, die außerdem von ihrer Ausgestaltung her noch ein hohes Maß an Differenzierung aufweisen, entziehen sich dieser Standardisierung. Der Anwendung üblicher Evaluationsformen stehen zugleich oft auch datenschutzrechtliche Rücksichten entgegen.

Vor dem Hintergrund einer freien schöpferischen Entwicklung der Studierenden in den künstlerischen Klassen mit dem Ziel der Entwicklung eines eigenen künstlerischen Werkes sind hergebrachte Grundsätze einer Qualitätsbemessung und –sicherung daher nicht zielführend. Es muss

vielmehr gesichert sein, dass Qualitätssicherungsformen und -maßnahmen ausschließlich in jeweils kunsthochschulspezifischer Weise ausgestaltet sind. Zu diesen zählen die bereits von den Kunsthochschulen angewandten Praktiken: Der selbstverständliche Einbezug von externer Fachexpertise in die umfangreiche Ausstellungspraxis, die Vergabe von Stipendien und Förderpreisen, hochschulweite Studiengangsbefragungen, Maßnahmen zur Prüfung der pädagogischen Eignung und die Einführung hochschulinterner und -externer Vermittlungs-, Beratungs- und Beschwerdestellen.

Die Kunsthochschulen werden sich bemühen, diese Ansätze weiter zu entwickeln und in einem Gesamtkonzept zu bündeln.

Wir schlagen daher vor, umzuformulieren und zu fordern, dass sich jede Kunsthochschule ein für die Lehre in den Künsten adäquates Qualitätssicherungskonzept geben soll.

*Anmerkung Kunstakademie Düsseldorf:* Die KAD schließt sich der allgemeinen Stellungnahme vollumfänglich an. Dabei betont die KAD, dass die Kriterien für eine Qualitätssicherung künstlerischer Studiengänge weit gefasst und flexibel sein müssen. Starre Kriterien zersetzen das Gefüge der freien künstlerischen Entwicklung und stehen im Widerspruch dazu.

**b) Zu S. 6:** Eine Bewertung der Qualitätssicherung bzw. deren Konzepte durch den Kunsthochschulbeirat wird kritisch gesehen, da dies voraussetzen würde, dass eine dahingehende Expertise vorhanden ist. Der derzeitige bestehende Kunsthochschulbeirat hatte hierzu in seiner konstituierenden Sitzung eine dahingehende Zuständigkeit für sich nicht gesehen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Punkt aus dem Entwurf zu streichen bzw. dahingehend zu formulieren, dass hinsichtlich der Qualitätssicherung der Kunsthochschulen der Kunsthochschulbeirat beratend eingebunden werden kann.

*Anmerkung Kunstakademie Düsseldorf:* Die KAD schließt sich der allgemeinen Stellungnahme vollumfänglich an. Die Autonomie der Hochschule wäre mit einer Kompetenzzuweisung an den Kunsthochschulbeirat gefährdet auch vor dem Hintergrund, dass die Mitglieder des Hochschulbeirats vom MKW benannt werden und nicht von den Hochschulen.

#### **4. § 8 | Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung**

Die Nennung von § 8 ist hier falsch; gemeint sein dürfte wohl § 9, da in § 8 die Regelungen zum Kunsthochschulbeirat stehen.

#### **5. § 9a | Digitalisierung**

**a) Abs. 1 und 3:** Erläuterungen sind unter § 9b aufgeführt.

**b) Abs. 2:** Hinsichtlich der Entwicklung von Online-Lehrangeboten: Kein Stillschweigenbedarft, da die Pluralität durch Wortlaut des Gesetzes gegeben ist.

#### **6. § 9b Abs. 2 bis 5 | Cybersicherheit etc.**

Vorweg: Die nachfolgenden Ausführungen stellen die gemeinsame Haltung der Kunsthochschulen, des gemeinsamen CIO sowie des gemeinsamen CISO dar.

**a) Zu § 9b Abs. 2:** Die Kunsthochschulen begrüßen die Bestellung eines gemeinsamen CIO für alle Kunsthochschulen. Der CIO soll konstruktiv mit den Kanzlerinnen und Kanzlern zusammenarbeiten und gemeinsame Grundsätze der Weiterentwicklung der Informationstechnik entwickeln und fortschreiben.

Ein grundlegendes Problem in Bezug auf die Rolle des CIO im RefE stellt insbesondere jedoch der in **§ 9b Abs. 2 S. 5** beschriebene Eskalationsweg dar.

Zum einen hat das MKW die Fachaufsicht und kann davon jederzeit Gebrauch machen. Zum anderen verzögert ein vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren erheblich die Entscheidungswege und führt zu deutlich Mehraufwand bei der betroffenen Kunsthochschule. Im Falle eines Widerspruchsverfahrens sind die Voten aller Kunsthochschulen zunächst einzuholen, wenn ein hochschulübergreifendes Konzept erarbeitet und abgestimmt werden muss. Unklar ist auch, bei wem die Zuständigkeit im MKW über die Entscheidung des Widerspruchs liegt und innerhalb welcher Frist entschieden werden muss.

Dieses Vorgehen wirkt insgesamt artifiziell und beeinträchtigt letztlich die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem CIO und den Kunsthochschulen. Denn der hier vorgesehene Eskalationsweg suggeriert, dass die Abstimmung zwischen Kanzler\*innen und CIO nicht auf einer vertrauensvollen und gleichen Zielen folgenden Zusammenarbeit beruht. Nur der CIO kann im letzten Eskalationsschritt das MKW als Entscheidungsinstanz einbinden und könnte so als eine Art Kontrollorgan/Instrument zur „Erzwingung“ einer zentralen Digitalisierung der sieben Kunsthochschulen gesehen werden. Hieraus ergibt sich neben einem Interessenskonflikt (der CIO soll die Interessen der Kunsthochschulen an verschiedenen Stellen in NRW einbringen und vertreten, z.B. HITS.nrw, DH.nrw etc. und benötigt hierfür das Vertrauen der Kunsthochschulen) auch ein Rollenkonflikt, der disziplinarrechtliche Folgen für den CIO haben kann und ggf. dienstrechtliche Sanktionen drohen, wenn der CIO - je nach Perspektive (Kanzler\*innen/ Kanzler der Folkwang Universität der Künste als disziplinarischer Vorgesetzter/ MKW) tätig ist bzw. untätig bleibt. In dieser Ausgestaltung ist die Funktion des CIO aufgrund des vorprogrammierten Rollenkonflikts kaum lebbar.

In der tatsächlichen Umsetzung ist der beschriebene Mechanismus zudem dysfunktional. Direkt mit dem Widerspruch dehnt sich die Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts auf alle oder zumindest einen größeren Teil der sieben Kunst- und Musikhochschulen aus. Der beschriebene Prozess kann für ein Gesamtkonzept nicht isoliert an einer Kunsthochschule bis zum MKW durchlaufen werden.

Ein von vornherein gemeinschaftliches Vorgehen auf Basis eines gemeinsamen Projektportfolios mit abgestimmter Digitalisierungsroadmap und entsprechend festgelegter Governance halten die Kanzlerinnen und Kanzler und der CIO für deutlich erfolgversprechender.

Mit Blick auf die Regelung des § 9b Abs. 2 S. 3 ist eine Klarstellung erforderlich, dass bereits bestehende informationstechnische Umsetzungen der einzelnen Kunsthochschulen mit anderen Kooperationspartnern von dieser Regelung aus Gründen des Bestandschutzes nicht erfasst werden. Dies gilt einschließlich solcher dezentraler informationstechnischer Vorhaben, die sich zwangsläufig etwa aufgrund notwendiger Anpassungen des Kooperationspartners auch für die Zukunft für

die Kunsthochschule ergeben, wenn ansonsten die bestehenden informationstechnischen Umsetzungen in ihrer Substanz gefährdet wären.

**b) Zu Abs. 3 S. 1:** Die Bestellung eines gemeinsamen CISO wird begrüßt. Im Übrigen wird empfohlen, die Hinweise auf die erforderliche Eignung des CIO und des CISO (**§ 9b Abs. 3 Satz 3, Absatz 4**) sowie die Form der Zusammenarbeit (**§ 9b Abs. 5**) zu streichen. Selbstverständlichkeiten sind nicht im Gesetz zu regeln.

**c) § 9b Abs. 3** KunstHG-E ermächtigt den CISO, Richtlinien und Regelungen im Bereich der Informationssicherheit zu erlassen. Diese Ermächtigung ist sehr weitgehend und im föderalen Vergleich ungewöhnlich. Sie ist geeignet, erhebliche Eingriffe zu legitimieren, die sich nicht nur auf den IT-Bereich auswirken, sondern tief auf die Hochschulstruktur wirken. Richtlinien des CISO sollten zwingend einer Zustimmung des Rektorats bedürfen. Das Rektorat müsste auch abwägende Entscheidungen treffen und verantworten, wenn beispielsweise die IT-Abteilung begründet darstellt, dass sie vom CISO beabsichtigte Vorgaben als nicht umsetzungsfähig ansieht. In der jetzigen Form entzieht der RefE die Maßnahmen des CISO jeglicher Kontrolle. Der CISO sollte – ähnlich wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit – weisungsfrei bei der Beurteilung von Gefahren agieren können. Die Entscheidungskompetenz und Gesamtverantwortung müsste bei der Hochschulleitung verbleiben.

Es wird **vorgeschlagen**, **§ 9b Abs. 3 S. 1** wie folgt zu fassen:

*„(3) ..., die oder der ein direktes Vortragsrecht bei den Rektoraten der Kunsthochschulen hat und den Informationssicherheitsprozess der Kunsthochschulen gemäß einer vom Ministerium bestimmten Methodik steuert, koordiniert und die Rektorate dabei unterstützt, gemeinsame Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit zu erlassen.“*

In diesem Zusammenhang muss zudem gewährleistet sein, dass bereits bestehende Informationssicherheitsmanagementsysteme auch jenseits einer gemeinsamen Leitlinie zur Informationssicherheit möglich bleiben, sofern diese nicht hinter der Qualität einer gemeinsamen Leitlinie zurückstehen (etwa im Zusammenhang mit bereits bestehenden örtlichen Hochschulkooperationen).

**d) 9b Abs. 8:** Hierbei ist die Datenschutzkonformität zu beachten; die Daten in der Meldung sollten ggf. anonymisiert weitergegeben werden.

## **7. § 10 | Frühstudierende**

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Offen bleibt indes die Frage, ob Lehrveranstaltungen auf die jeweiligen Lehrdeputate der Lehrenden angerechnet werden können. Hier empfiehlt sich ggf. eine Regelung de lege ferenda in einer Lehrverpflichtungsverordnung für die Kunsthochschulen.

## **8. § 12a Abs. 4 | Entlastung bei übermäßiger Belastung**

Die Kunsthochschulen begrüßen dieses Ansinnen ausdrücklich. Aus Sicht der Kunsthochschulen erscheint es jedoch effizienter, eine solche Regelung nicht obligatorisch in das Satzungsrecht der Hochschule zu verlagern, sondern eine entsprechende Regelung de lege ferenda in einer für alle Kunsthochschulen verbindlichen Lehrverpflichtungsverordnung vorzusehen. Zugleich bleibt es offen, wie eine Entlastung etwa künstlerischer Professor\*innen konkret realisiert werden kann;

da die Lehrverpflichtung an die Anzahl der Studierenden in einer Klasse gebunden ist. Eine Verringerung der Anzahl an Studierenden in einer Klasse ist ad hoc nicht umsetzbar. Es ist hier also dringend geboten, einschränkend zu formulieren und die Kunsthochschulen lediglich darauf zu verpflichten, alle diesbezüglich geeigneten Maßnahmen umzusetzen.

Anmerkung Kunstakademie Düsseldorf: Die KAD schließt sich der allgemeinen Stellungnahme vollumfänglich an und ergänzt zu obiger Stellungnahme folgenden Satz: „(...) Eine Verringerung der Anzahl an Studierenden in einer Klasse ist ad hoc nicht umsetzbar. **Dies ist über eine adäquate Entlastung für das künstlerische Personal festzulegen. (...)**“

### **9. § 14 Abs. 3 | Wahlen**

Diese Regelung wird begrüßt, es empfiehlt sich aber ggf. eine gesetzgeberische Klarstellung, dass dies nur für die in Urwahl zu wählenden Gremien gilt.

### **10. § 19 Abs. 4 | Versetzungsmöglichkeit Kanzler\*innen**

Es gibt eine Vielzahl offener Fragen im Zusammenhang mit dieser Regelung. Diese reichen von Beteiligungsrechten der Hochschulgremien, unbestimmten Rechtsbegriffen bis hin zu versorgungsrechtlichen Ansprüchen.

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen sind derzeit im Austausch mit dem zuständigen Referat 231 im MKW, um die im Raum stehenden Fragen zu klären.

Die zuständige Referatsleitung Frau Linssen wird eben diese Fragen in den kommenden Tagen mit dem Innen- und Finanzministerium diskutieren und anschließend das Gespräch mit den Kunsthochschulen suchen. Gleichzeitig wurde vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen eine Fristverlängerung angeboten.

### **11. § 27 Abs. 3 | Anwesenheitspflichten etc.**

**a) Zu S. 1:** Anwesenheitspflichten des hauptberuflichen Hochschulpersonals sind aus Sicht der Kunsthochschulen im Sinne einer möglichst hohen Qualität und Kontinuität der Lehre essentiell und selbstverständlich.

Zugleich ist jedoch das internationale Ausstellungs-, Wettbewerbs- und Konzertwesen nicht an die Vorlesungszeiten von Kunsthochschulen gebunden. Die Teilnahme künstlerischen Lehrpersonals an diesem ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil ihres künstlerischen Arbeitens und damit auch ein wichtiger Faktor einer qualitativ hochwertigen künstlerischen Lehre. Zudem muss es vor dem Hintergrund der Exzellenz bei der Gewinnung des Lehrpersonals im (inter-)nationalen Wettbewerb der Kunsthochschulen diesen möglich sein, bei gesetzten Standards von Anwesenheitspflichten (etwa im Rahmen einer künftigen Lehrverpflichtungsverordnung für die Kunsthochschulen) individuelle Regelungen treffen zu können, die insbesondere die spezifische Qualität der künstlerischen Lehre und das internationale Renommee berücksichtigen können. Insgesamt muss

also gewährleistet sein, dass Anwesenheitspflichten nicht in einem Maß verordnet werden können, die die bestehende Qualität der Hochschulgefüge gefährden könnten.

Hier böte sich eine Ermächtigungsgrundlage in einer entsprechenden LVVO für die Rektorate an, die begründete und aktenkundig zu machende Ausnahmen zulässt.

Zum Hinweis in der Begründung „Aber auch in der vorlesungsfreien Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet.“:

Die grundsätzliche Erreichbarkeit ist auch den Kunsthochschulen eine Selbstverständlichkeit, ebenso die Tatsache der Anwesenheit, sofern diese auf die notwendigen Dienstaufgaben beschränkt bleibt. Zugleich muss unzweifelhaft klar sein, dass gerade die künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die wissenschaftliche Forschung in der vorlesungsfreien Zeit eine hohe Qualität in der Lehre während des Semesters garantieren. Beides muss notwendigermaßen ortsunabhängig ermöglicht werden. Wird die für diese Konzentrationsphasen notwendige Freiheit ausgehöhlt und nicht ausreichend respektiert, wird auch die künstlerische und wissenschaftliche Qualität der deutschen Kunst- und Musikhochschulen massiv sinken.

Anmerkung Kunstakademie Düsseldorf: Die KAD schließt sich grundsätzlich der allgemeinen Stellungnahme an. Grundsatz ist, dass die Lehrverpflichtung mit 15 Studierenden pro Klasse als erfüllt gilt (siehe auch Erlass des MKW vom 11.02.2005 sowie Hochschulgesetze anderer Bundesländer). Darüber hinaus wird die Lehre in unterschiedlichen Formaten geleistet. Wie im Schreiben vom 30.08.2024 an Frau Graap und Herrn Thönnissen dargestellt, erfolgt die Präsenzlehre in unterschiedlichen Formaten: Wöchentliche, zweiwöchentliche bzw. Blockveranstaltung, (i.d.R. Kolloquien = mehrstündige Verpflichtung). Auch während der vorlesungsfreien Zeit wird Lehre erbracht (Ausstellungsbetreuung). Um den Bedürfnissen unserer internationalen Künstler\*innen und Künstler\*innen, die international tätig sind, gerecht zu werden, muss die Form der regelmäßigen Anwesenheit individuell festgelegt werden durch das Rektorat in Abstimmung mit dem Dekanat des jeweiligen Fachbereichs (das Regelwerk wird im Schreiben vom 30.08.2024 vorgegeben). Das Gleiche gilt für die Dozent\*innen der zentralen Einrichtungen.

**b) Zu S. 4 Nr. 1:** Aus Sicht der Kunsthochschulen sollte diese Regelung gestrichen werden. Zum einen erscheint eine solche Sonderregelung für die Kunsthochschulen in der öffentlichen Wahrnehmung geeignet, die Rektorate der Kunsthochschulen zu diskreditieren, da diese in einen Generalverdacht gestellt werden, ungenügende Anwesenheitszeiten aufzuweisen, was definitiv nicht der Fall ist. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine entsprechende Regelung im HG für die anderen Hochschultypen nicht existiert und im Rahmen der jetzigen Novellierung nicht vorgesehen ist. Die Kunsthochschulen sollten sich diesbezüglich auf Gleichbehandlung verlassen können.

Die Arbeit in den Rektoraten der Kunsthochschulen ist aus Sicht der Rektoratsmitglieder durch eine enorme Arbeitsbelastung in Anwesenheit geprägt.

Zudem steht es letztlich vor allem in der Verantwortung der Rektor\*innen, dafür Sorge zu tragen, dass die Organe arbeits- und funktionsfähig sind. Sollte zukünftig Gegenteiliges in Einzelfällen beobachtet werden, so kann dies auch im Wege des Arbeits- bzw. Disziplinarrechts geheilt werden. Einer gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Regelung bedarf es aus Sicht der Rektorate hierzu nicht. Sie ist zudem auch nicht nur aufgrund der pauschal diskreditierenden Außenwirkung

auszuschließen, sondern auch aufgrund ihrer schädlichen Wirkung auf die Funktionsfähigkeit der Kunsthochschulen selbst.

Die Signalwirkung einer solchen Regelung mit Blick auf die ohnehin schon herausfordernde Gewinnung von Hochschulmitgliedern (vor allem aufgrund der stark angestiegenen hohen Arbeitsbelastung) für eben diese Funktionen im Rektorat erscheint kontraproduktiv.

**c) Zu S. 4 Nr. 2:** Auch diese Regelung ist aus Sicht der Kunsthochschulen zu streichen. Zum einen wird auf die Stellungnahme zur Anordnung von Anwesenheitszeiten verwiesen, deren Inhalt auch in diesem Punkt vollumfänglich zutrifft. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass die Qualität einer Rektorsarbeit nicht daran messbar ist, in welchem Umkreis zur Kunsthochschule die Rektorsmitglieder ihren Wohnsitz nehmen. Ein derartig gelagertes Qualitätsproblem besteht nicht.

#### **12. § 29 Abs. 4 und 5 | Deutschkenntnisse als Einstellungsvoraussetzung**

**a) Zu S. 1:** Die Kunsthochschulen sind sich der Bedeutung passgenauer Sprachkenntnisse im Rahmen der Lehre wie auch der Selbstverwaltung bewusst und fordern diese auch ein. Die grundsätzliche Einführung deutscher Sprachkenntnisse als Einstellungsvoraussetzung erscheint indes nicht zielführend.

Aus Sicht der Kunsthochschulen sollte die hohe Qualität und die (inter-)nationale Konkurrenzfähigkeit der Kunsthochschulen NRW in der Lehre auch durch die jeweilig gebotene sprachliche Pluralität gewährleistet sein; denn der Hochschultypus ist grundlegend an Internationalität ausgerichtet.

Im Falle der angedachten Regelung entstünden eklatante Wettbewerbsnachteile und faktische Ausbildungsdefizite, denn in den Künsten gibt es Bereiche, für die etwa Englisch als Sprache essentiell ist (z. B. Tanz, internationale Ensembles, internationale Kooperationskultur, internationales Ausstellungs- und Konferenzwesen und kunstbetriebliche Zusammenhänge). Hier überwiegt im Einzelfall sogar der qualitative Mehrwert der englischsprachigen Lehre in der Ausbildung. Nur im Falle eines pluralen Nebeneinanders englisch- und deutschsprachiger künstlerischer Klassen/Lehrformate bei gleichzeitiger freier Klassenwahl für Studierende ist die höchste Ausbildungsqualität gewährleistet.

Forderungen nach Sprachkenntnissen bzw. einem nachzuholenden Spracherwerb erscheinen in der vorgelegten Form für die künstlerische Lehre auch deshalb als nicht zielführend, sind sie doch geeignet, die internationale Wettbewerbs- und Anschlussfähigkeit der Kunsthochschulen auch vor allem bei der Gewinnung internationaler Spitzenkünstler\*innen zu beschädigen.

Bezüglich des Engagements in der Selbstverwaltung (z.B. Gremienarbeit) bringt Fremdsprachigkeit in der jüngsten Vergangenheit ferner kaum noch Probleme hinsichtlich der Beteiligung mit sich. Durch den Einsatz von KI ist ein verständliches und kommunikatives Miteinander zwischen allen Beteiligten gewährleistet.

Zugleich ist es wichtig, generell festzustellen, dass das Engagement in der Lehre und für die Kunsthochschule insgesamt nicht von sprachlichen Faktoren abhängt. Das Gesetz könnte daher Effekte hervorbringen, die das Engagement langfristig untergraben und dem internationalen Ansehen deutscher Hochschulen noch auf eine weitere Weise schaden. Da nämlich tatsächliches Engagement sowie dessen Bedeutung für die Hochschule und die Lehre für die Beurteilung einer

international gewonnenen Lehrperson und damit ihr Verbleib an der Hochschule völlig sekundär würde.

Aus diesen Gründen sollte nicht per se und einseitig auf die deutsche Sprache abgestellt werden.

Aus Sicht der Kunsthochschulen steht es jedoch im Verantwortungsbereich der Rektorate bzw. der Rektor\*innen dafür Sorge zu tragen, dass die Kunsthochschulen insgesamt auf einem hohen Niveau arbeitsfähig sind. Es sollte daher in das Ermessen der Hochschulleitung gelegt werden, festzustellen, ob im Einzelfall entsprechende Deutschkenntnisse (bzw. im Einzelfall auch andere Sprachkenntnisse) gefordert werden müssen.

Diese Regelung ist daher aus Sicht der Kunsthochschulen zu streichen bzw. im Sinne einer Beurteilung durch die Hochschulleitung zu ändern.

Sondervotum Robert Schumann Hochschule: Die Hochschulen sollen rechtlich in die Lage versetzt werden – falls sie das nicht schon sind – Deutschkenntnisse zu einer Bedingung zu machen, die dann auch zu einer entsprechenden Konsequenz, bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses / Beamtenverhältnisses, führen kann.

Sondervotum Kunstakademie Düsseldorf: Die KAD schließt sich der allgemeinen Stellungnahme vollumfänglich an. Weitere Argumente: Künstlerische Exzellenzen zu gewinnen ist für die Wettbewerbsfähigkeit kleiner/der Kunst- und Musikhochschulen mit internationalem Renommee essenziell und sollte maßgeblich sein für die Besetzung von Professuren. Die KAD setzt auf Mehrsprachigkeit sowohl in der Lehre als auch im Austausch mit anderen Hochschulen und will künftig die institutionelle und individuelle Mehrsprachigkeit aller Hochschulmitglieder stärken. Die KAD schließt sich damit den HRK Empfehlungen an zur Sprachenpolitik an Hochschulen an: [Sprachenpolitik - Hochschulrektorenkonferenz](#).

Die KAD investiert in die sprachliche Weiterbildung, auch um die Kommunikation in einem interkulturellen Umfeld zu stärken. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung nur die Kunst- und Musikhochschulen betrifft und auf eine parallele Regelung im HG NRW verzichtet wurde, da vor allem Universitäten ebenso internationale Wissenschaftler\*innen berufen.

Die KAD möchte an dieser Stelle anmerken, dass sie diesen Passus, der dem Bemühen der Internationalität und Exzellenz der Universitäten und Kunst- und Musikhochschulen massiv entgegensteht und vor dem Hintergrund zunehmender Fremdenfeindlichkeit in Politik und Gesellschaft insgesamt, für kontraproduktiv und gefährlich erachtet.

**b) Zu S. 2 f.:** Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 12 a) dieser Stellungnahme, verwiesen.

**c) Zu Abs. 5:** Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 12 a) dieser Stellungnahme, verweisen.

### **13. § 31 | Berufungsverfahren**

**a) Zu Abs. 3 S. 2:** Die stetige Prüfung auf sinnvolle Verobjektivierungen dieser Verfahren ist auch den Kunsthochschulen ein Anliegen. Die Verpflichtung zur Einholung vergleichender Gutachten scheint dabei jedoch nicht zielführend. Denn die unsachgemäße Gewichtung spezifischer Denkschulen und fachlicher/methodischer Ausrichtungen, die subjektiv für besser/wichtiger befunden

werden als andere, kann auch hier nicht ausgeschlossen werden. Ein Vergleich verschließt sich vor diesem Hintergrund mitunter.

Es wird daher die Möglichkeit einer Verknüpfung mehrere Verfahrensweisen **vorgeschlagen**. Der Wortlaut von § 31 Abs. 3 Satz 2 könnte wie folgt gefasst werden: „..., welche die Einzelschlüsse auch vergleichend bewerten **soll**.“ Dies gibt den Kunsthochschulen auch die Möglichkeit passgenauer zu agieren.

*Anmerkung Kunstakademie Düsseldorf:* Vergleichende Gutachten können nur einen Vorschlag darstellen. Die Reihung der Kandidat\*innen bleibt weiterhin der Berufungskommission überlassen.

**b) Zu Abs. 5:** Diese Änderung befinden die Kunsthochschulen ebenfalls als sinnvoll.

#### **14. § 32 | Professurvertretung**

**a) Zu S. 1:** Diese Regelung wird begrüßt.

*Sondervotum Hochschule für Musik und Tanz Köln:* Aus Sicht der HfMT ist es rein praktisch Hochschulmitgliedern nicht vermittelbar, weshalb Vertretungsprofessuren und Gastprofessuren bezüglich der mitgliedschaftlichen Rechtsstellung nicht grundsätzlich gleichbehandelt werden, d.h. unser Vorschlag wäre es entweder beiden die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einzuräumen oder es nicht zu tun. Die momentane rechtliche Ungleichbehandlung ist unserer Ansicht nach im „Alltagsgeschäft“ nicht vermittelbar.

**b) Zu S. 2:** Diese Regelung wird begrüßt.

#### **15. § 36 | Lehrbeauftragte (Änderungsvorschlag der Kunsthochschulen)**

Es wird **vorgeschlagen**, § 36 künftig wie folgt zu fassen:

*„Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf befristet erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis.“*

#### **16. § 37 Abs. 9 | Urlaubsvertretung**

Diese Regelung wird begrüßt, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Kunsthochschulen stärkt.

#### **17. § 42 Abs. 2 Nr. 4 | Vermeidung „Doppelstudium“**

Diese Regelung wird begrüßt.

#### **18. §§ 43 a / 67a i.V.m. §§ 84-97 HG-E | Korporationsrechtliches Ordnungsrecht**

Die Kunsthochschulen begrüßen grundsätzlich die Stoßrichtungen dieses Regelungskomplexes und treten ein für einen sicheren und redlichen Hochschulraum, dessen Gewährung bis zu einem gewissen Grad möglichst im Rahmen der Selbstverwaltungskompetenz der Hochschulen liegen sollte.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des nunmehr im Teil 10 des HG geregelten Verfahrens bestehen jedoch auf mehreren Ebenen erhebliche Zweifel.

Grundlegend ist festzuhalten, dass die sehr detailreichen Vorschriften nur sehr schwer erfass- und nachvollziehbar sind. Diese Komplexität der Regelungen erschwert zugleich auch eine detaillierte Stellungnahme unter Beteiligung der Hochschulgremien innerhalb der gesetzten Frist.

Grundsätzlich gilt es jedoch zunächst festzuhalten, dass die Umsetzbarkeit des benannten komplexen und Ressourcen bindenden Verfahrens prinzipiell ausgeschlossen wird. Die Kunsthochschulen sind schon aufgrund ihrer nun auch verifizierten mangelnden personellen Ausstattung insbesondere in den Verwaltungen und einer damit korrespondierenden Aufgaben- und Sachbearbeitungsdichte in den Rektoraten nicht ansatzweise in der Lage, die im Teil 10 HG normierten Verfahren zielführend und rechtssicher zu betreiben.

Es besteht zudem große Sorge, dass ohne realistische Chancen auf ein rechtssicheres Betreiben solcher Verfahren, mit denen im Ergebnis erhebliche Eingriffe insbesondere in Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz einhergehen können, und für die es im Übrigen keinerlei unmittelbare Erfahrungen im Bereich der Rechtsprechung gibt, die Kunsthochschulen sich in gerichtlichen Auseinandersetzungen aufreiben und im Ergebnis das eigentliche Ziel dieses Regelungsbereiches dadurch konterkariert werden kann. In Bezug auf den von allen Seiten angestrebten Opferschutz ist nämlich leider zu erwarten, dass aufgrund der prinzipiellen Komplexität des Gesetzes (u.a. die zahlreichen Verschränkungen unterschiedlicher Gesetzeslagen), Ergebnisse dieser Verfahren gekippt werden könnten und damit die Opfer retraumatisiert würden. Dies gilt es, unbedingt zu vermeiden. Es braucht gerade in diesem thematischen Zusammenhang klare und letztlich rechtssichere Wege.

Die Kunsthochschulen sollten sich darauf fokussieren können, dass effiziente Ansätze zur Begegnung des Problemkomplexes des Machtmissbrauches und der Diskriminierung selbstverständlichen Eingang in das korporationsrechtliche Gesamtgefüge finden. Dies haben die Kunsthochschulen schon auf vielfältige Weise getan und sind mit Blick auf entsprechende Konzepte, Maßnahmen zur sofortigen Separierung betreffender Personen, der Einrichtung von Ombudsstellen und Ansprechpersonen sowie weiterer auch externer Beratungsinstanzen auf einem guten Weg. Insofern begrüßen sie, wenn sie gesetzlich in die Lage versetzt werden, hier präventiv wie repressiv zielführend agieren zu können. Der vollständige oder teilweise Entzug z. B. der Lehrbefugnis, ohne tatsächlichen Nachweis eines Sicherheitsverstößes, wie § 87 Abs. 3 Satz 3 HG es vorsieht, hat nach dem Verständnis der Kunsthochschulen allerdings einen zu weitreichenden und voll justiziablen grundrechtseingreifenden Charakter. An dieser Stelle haben die Kunsthochschulen unter anderem auch erhebliche Bedenken in Bezug auf die vorgesehene Beschränkung der Unschuldsvermutung.

Zudem sollten bei einem effizientem Opferschutz Rektoratsmitglieder oder Dekan\*innen nicht von etwaigen einzelnen Maßnahmen ausgeschlossen sein, da sie u.U. selbst z.B. ebenfalls lehren. Zugleich gilt es zu beachten, auch Peers (Studierende) nicht aus dem Personenkreis potenzieller

Täter\*innen auszunehmen, denn auch ihrerseits können Grenzüberschreitungen nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit hier Regelungslücken in Bezug auf die Regelungen zum sog. Studen-tischen Ordnungsrecht vorhanden sind, erschließt sich in der Kürze der Zeit nicht.

Die Kunsthochschulen würden es daher begrüßen, wenn sie darauf verpflichtet würden, sich ein Konzept zum Umgang mit Machtmissbrauch zu geben, dass sie zu Folgendem verpflichtet:

- Die Installation von nicht-weisungsgebundenen internen und externen Beratungsstellen; wobei eine dieser Stellen auch juristisch ausgerichtet sein muss; aber nicht alle, da das Thema in seiner Komplexität zu behandeln ist.
- Mögliche Verfahrenswege zu benennen, die bei einem angezeigten Verstoß gelten und klar dargelegt sind; wobei auch Wege zu benennen sind, auf denen die Anonymität ge-währleistet wird.
- Mögliche Maßnahmen/Sanktionen als Ergebnis klar darzulegen sind
- je nach Schwere der Vorwürfe: eine direkte Separierung der Personen, welche durch das Rektorat veranlasst werden kann (z.B. Klassenwechsel, Online-Lehre; Entzug der Wei-sungsbefugnis)
- Eine Beauftragte für Diversität zum Schutz und zur Förderung von Vielfalt zu benennen
- Eine mindestens einmalig verpflichtende präventive Schulung für alle Lehrenden zum Thema sexualisierte Übergriffe anzuordnen
- Promovenden durch klare Regelungen gegen Machtmissbrauch in der Betreuungsverein-barung zu schützen
- Evaluationspflicht bei Hochschullehrenden in der Probezeit; die Bewertung der Lehre durch die Studierenden sollte eine angemessene Gewichtung in der abschließenden Be-wertung der pädagogischen Eignung erhalten

Mit Blick auf das Redlichkeitsverfahren ist zudem anzumerken, dass es in Teilbereichen deutlich unverhältnismäßig erscheint, etwa im Zusammenhang mit einer Veröffentlichungspflicht einer Redlichkeitsverfügung.

Der Gesetzgeber sollte hier vielmehr dazu übergehen, den Kunsthochschulen die Möglichkeit zu geben, dass sich diese ein Instrumentarium geben können, um den Anforderungen an die wissen-schaftliche und künstlerische Redlichkeit gerecht werden zu können. Dies könnte z. B. die Pflicht der Kunsthochschulen sein, ein Konzept zur Redlichkeit entwickeln zu müssen, dass sich beispiels-weise am Kodex der DFG orientiert.

*Anmerkung Kunsthochschule für Medien Köln:* Das neue Ordnungsrecht denkt soziale Probleme nur als Sicherheitsprobleme und ignoriert Machtungleichheit und strukturelle Ausgrenzung. Es schafft im Namen der Sicherheit eine Art paralleles Justizsystem, das die Hochschulen und alle dort Beschäftigten zu Polizist\*innen/Richter\*innen/etc. macht. Da über die neu zu schaffenden „Ordnungen“ – über die die Hochschulen zwar selbst ent-scheiden können – juristisch relevante Maßnahmen ergriffen werden sollen, läßt das Ge-setz Zweifel zur Gewaltenteilung aufkommen. Die Kleinteiligkeit der vorgeschlagenen

Maßnahmen stellt zudem die Frage, wie angesichts der verfügbaren Ressourcen eine Umsetzung überhaupt möglich ist.

### **19. § 52a | Studienangebote außerhalb eines Studiengangs – Microcredentials**

Die Verleihung der - auch im künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich gängigen - Abschlüsse Master of advanced Studies und Certificate of advanced Studies wäre auch auf Basis der derzeitigen Regelung zulässig. Vor dem Hintergrund der Zielrichtung des §52a KunstHG-E könnten die vorgenannten Weiterbildungsabschlüsse explizit in den Gesetzestext aufgenommen und ein klarerer Rechtsrahmen geschaffen werden.

*Anmerkung Kunstakademie Düsseldorf:* Die KAD schließt sich der allgemeinen Stellungnahme vollumfänglich an. Sofern Kunst- und Musikhochschulen jedoch diese Formate anbieten und konzipieren (müssen) wie z.B. in der Lehrerausbildung, erhöht sich dann der Ressourcenbedarf (Personal).

### **20. § 55 Abs. 3 S.2 | Prüfungen und Religionsfreiheit**

Der mit dieser Regelung einhergehende zusätzliche administrative Aufwand erscheint im Lichte der Zielsetzung der Regelung nachvollziehbar.

### **21. § 55a | Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt.

### **22. § 56 | Prüfungsordnungen**

a) und b): Zu Abs. 1: Diese Regelung wird begrüßt.

**d) Zu Abs. 2:** Die Kunsthochschulen sehen hier aus der Erfahrung heraus keine Notwendigkeit zu einer solchen Regelung. Aufgrund des Eingriffscharakters in Persönlichkeitsrechte der Studierenden einer solchen Regelung sprechen sich die Kunsthochschulen für eine **Streichung** dieser Regelung aus.

### **23. § 59 | Promotion**

**a) Zu Abs. 1:** Grundsätzlich begrüßen die Kunsthochschulen diese Regelung.

**b) Zu Abs. 3 S. 8:** Grundsätzlich begrüßen die Kunsthochschulen dies. Allerdings mit folgender wichtiger **Änderung**:

„es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand wünscht dies **oder** es liegt ein besonders begründeter Ausnahmefall vor“. Ausnahmen würden anderenfalls z.B. auch die fachliche Expertise einschließen und diese sollte die Regel und nicht die Ausnahme sein.

*Sondervotum Hochschule für Musik und Tanz Köln:* Grundsätzlich begrüßt die HfMT den Regelungsvorschlag im Referentenentwurf. Ferner begrüßt die HfMT die Begründung zum Gesetzentwurf (§ 67 Abs. 3 Hochschulgesetz), welche davon spricht, dass die Ausnah-

meregelung gerade dazu dienen soll, die Konstellation in kleinen Fächern zu berücksichtigen, die eine Personendivergenz von Betreuung und Begutachtung nicht ausnahmslos gewährleisten könnten. Von daher folgt die HfMT dem Referentenentwurf an der Stelle.

Die HfMT schlägt zudem eine ergänzende, klarstellende Formulierung vor: „Legt die Hochschule dar, dass wegen der besonderen fachlichen Fokussierung der Arbeit außer der betreuenden Person an der Hochschule keine andere geeignete Person zur Bewertung der Promotionsleistung zur Verfügung steht, darf von (§ 59 Abs. 3) Satz 7 abgewichen werden. Dem Antrag der Promovendin/des Promovenden nach einer Divergenz von betreuender und bewertender Person ist auch beim Vorliegen einer Ausnahme im Sinne des Satzes 8 zu entsprechen.“ Durch die Ergänzung würde verdeutlicht, dass die besondere Situation kleiner Fächer ja ein objektives Kriterium darstellt, dessen Vorliegen gerade die jeweilige Hochschule bzw. der Promotionsausschuss oder die zur Verfügung stehenden Prüfer\*innen darlegen müssten.

Sondervotum Robert Schumann Hochschule: Es ist aufgrund des kleinen Kollegiums an der RSH nicht durchführbar, dass die Betreuung und Bewertung durch unterschiedliche Personen geschieht. Es gibt in den davon betroffenen Instituten jeweils nur zwei Professuren.

Sondervotum Kunstakademie Düsseldorf: Die KAD weicht von der allgemeinen Stellungnahme ab (Sondervotum geplant). Für die KAD ist Trennung von Betreuer\*in und Prüfer\*in/Gutachter\*in im Rahmen des Promotionsverfahrens aufgrund der geringen Personaldecke im Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften nicht realisierbar. In Fächern wie Fachdidaktik oder Soziologie gibt es nur eine Professor\*in, weswegen das Zweitgutachten sowieso bereits durch eine/n externe/n Wissenschaftler\*in erstellt werden muss. Zudem würde ein geändertes Verfahren dazu führen, dass der Promotionsausschuss der KAD, welcher das Verfahren als übergeordnete Instanz betreut, zwei externe Wissenschaftler\*innen zur Begutachtung finden und bestellen müsste, welche sich bei notwendig fachspezifischen Inhalten von Doktorarbeiten gar nicht so leicht finden lassen (wenn überhaupt), was das Verfahren über die Maßen in die Länge ziehen könnte. Auch wäre bei abweichenden Personen, die die Doktorarbeit betreuen und begutachten für die Doktorand\*innen in keiner Weise gewährleistet, dass die externen Gutachter\*innen mit den angewendeten wissenschaftlichen Methoden und den daraus folgenden Ergebnissen übereinstimmen, was zu stark abweichenden Beurteilungen der Promotionen und folglich zu einer Benachteiligung der Promovend\*innen führen kann. Im Unterschied zu den Universitäten ist die Betreuung von Promovierenden weniger gefährdet in Bezug auf Machtmissbrauchsfälle, da Promovierende häufig nicht parallel zur Promotion als wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen tätig sind. An der KAD sind wissenschaftliche Nachwuchsstellen nur vereinzelt vorhanden.

#### **24. § 62 Abs. 5 | Open Access**

Diese Regelung wird begrüßt.

#### **25. § 71 Abs. 2 S. 2 | Zusammenwirken von Hochschulen**

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Organisationsuntersuchung von HIS-HE gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden. Dazu gehört insbesondere auch, dass die sog. „identitätsstiftenden Verwaltungsaufgaben“ besonders berücksichtigt werden müssen.

### **- Artikel 8 - Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung**

#### **§ 20 Abs. 5 | Abgeltung von Urlaub im Hochschulbereich**

Diese Regelung wird begrüßt.

### **- Artikel 27 - Inkrafttreten**

Aufzählung ist fehlerhaft, hier müsste Artikel 28 stehen.

Gerne stehen wir Ihnen für konkrete Nachfragen zur Verfügung und freuen uns auf den weiteren Austausch im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Prof. Dr. Thomas Grosse**

Sprecher der Landesrektorenkonferenz der  
Kunst- & Musikhochschulen NRW

**gez. Johanna Boeck-Heuwinkel**

Sprecherin der Kanzlerinnen und Kanzler der  
Kunst- & Musikhochschulen NRW

## – Weitere Sondervoten/Einzelvorschläge zum RefE –

### § 22 | Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

#### Sondervotum Kunstakademie Düsseldorf:

Da im § 22 bisher diverse Personen nicht bedacht werden und Gleichstellung damit nicht intersektional verstanden wird und bestimmte Personen so weiterhin diskriminiert werden könnten, schlagen wir vor, neben den Belangen von Frauen, die durch die zentrale GBA weiterhin vertreten werden, auch die Belange von diversen Personen mit zu berücksichtigen, Diskriminierungen aller Art zu verhindern und hierfür eine Formulierung zu wählen, die nicht im Widerspruch zum allgemeinen Gleichheitsgrundsatz steht.

Der gängigen Praxis an vielen Hochschulen entsprechend können als Vertretungen und dezentrale GBAs alle Personen bestellt werden, sofern sie sich aktiv für die Belange der Frauen sowie für die Gleichstellung aller Geschlechter einsetzen, auch im Hinblick auf eine möglichst divers zu besetzende Gleichstellungskommission.

Angesichts der Asynchronität zwischen dem LGG und dem SBGG sowie der laufenden Überarbeitung des LGG NRW schlagen wir eine Anpassung des §22 vor, um die daraus resultierenden Widersprüche in der Praxis konstruktiv zu bewältigen.

#### **Änderungsvorschläge der Kunstakademie Düsseldorf:**

##### **1. zu § 22 KunstHG:**

„§ 22

Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist dafür zuständig, die Belange von Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Kunsthochschule sind, wahrzunehmen. **Sie setzt sich zudem für die Integration und Förderung von intersektionalen Gleichstellungsfragen ein und wirkt auf die Beseitigung struktureller Benachteiligungen hin. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Personen, die im Sinne der Gleichstellung unter erschwerten Bedingungen studieren, sich wissenschaftlich oder künstlerisch weiterqualifizieren oder arbeiten.** Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Kunsthochschule hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, soweit Fachbereiche bestehen, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Die Kunsthochschule regelt in ihrer Grundordnung insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Kunsthochschule. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (3) Soweit Fachbereiche bestehen, bestellen die Fachbereiche Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. **Auf Ebene der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können alle Personen bestellt werden, sofern sie sich aktiv für die**

**Belange der Frauen sowie für die Gleichstellung aller Geschlechter einsetzen.** Die Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs **wirken** auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie **können** in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass für mehrere Fachbereiche auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche ein\*e gemeinsame\*r Gleichstellungsbeauftragte\*r bestellt werden kann, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.

- (4) Die Kunsthochschule kann eine Gleichstellungskommission einrichten. Diese berät und unterstützt die Kunsthochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Das Nähere zur Gleichstellungskommission regelt die Kunsthochschule in ihrer Grundordnung.
- (5) Bei der Mittelvergabe an die Kunsthochschulen und in den Kunsthochschulen ist der Gleichstellungsauftrag angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Ausstattung und Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (6) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.

## 2. zu Artikel 20 LGG NRW

„§ 15 LGG – Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin. Die Bestellung erfolgt nach vorheriger Ausschreibung oder Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens. Die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten haben im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte selbst. Soweit auf Grund von Satz 1 eine Gleichstellungsbeauftragte nicht zu bestellen ist, nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der übergeordneten Dienststelle oder der Dienststelle, die die Rechtsaufsicht ausübt, diese Aufgabe wahr. **Auf Ebene der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können alle Personen bestellt werden, sofern sie sich aktiv für die Belange der Frauen sowie für die Gleichstellung aller Geschlechter einsetzen.**
- (2) Als **zentrale** Gleichstellungsbeauftragte ist eine Frau zu bestellen. Ihre fachliche Qualifikation soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden.“

**Der Vorschlag des Rektorats der Kunstakademie Düsseldorf wird von anderen Kunst- und Musikhochschulen grundsätzlich befürwortet. Aufgrund der Frist konnten sich nicht alle Hochschulen innerhalb ihrer Rektorate bzw. Gremien mit der Thematik beschäftigen.**

Die **Kunstakademie Münster** unterstützt das Votum der KA Düsseldorf, hält es aber gleichzeitig für sinnvoller, wenn dies nicht nur die dezentralen GSB betreffen würde, sondern grundsätzlich für die GSBen gelten würde.

Statement des erweiterten Rektorats und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

zum Änderungsvorschlag § 22 des Referentenentwurfs des Hochschulstärkungsgesetzes:

Wir unterstützen den Änderungsvorschlag der KA Düsseldorf zum § 22 und halten diesen für sinnvoll. Wir befürworten zudem den Ergänzungsvorschlag der HfM Detmold vom 12.12.2024.

Die RSH Düsseldorf fordert, dass alle Personen, unabhängig von biologischem und sozialem Geschlecht das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen übernehmen können, wenn sie sich für die Gleichstellung aller Personen an einer Hochschule einsetzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die RSH Düsseldorf aufgrund ihrer Größe keine dezentralen Gleichstellungsbeauftragten hat.

Zugleich würde der Änderungsvorschlag einer weiteren Diskriminierung des LGG entgegenwirken. Da die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes von allen weiblichen wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule bestellt wird, wird hier von den Wählenden eine Zuordnung nach dem biologischen Geschlecht gefordert.